

2022

3. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Die verallgemeinernden Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten aus Gründen der Lesefreundlichkeit der Texte jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Telefon: +49 (361) 57-3112900
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: <https://www.tlfdi.de>

Druck: THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG)

Layout Umschlag: Druckerei Wittnebert, Erfurt
Inh. Ulrich Janzen e. K.
Internet: www.wittnebert.de

Endverarbeitung: TLBG

Bildernachweis: TLfDI. Siehe bitte auch Bilduntertitel im Text.

Redaktionsschluss: Juni 2023

3. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berichtszeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Zitiervorschlag: 3. TB ThürTG LfDI Thüringen

Der 3. Tätigkeitsbericht nach dem ThürTG steht im Internet unter der Adresse www.tlfdi.de zum Abruf bereit.

Erfurt, im Juni 2023

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	5
1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum.....	7
1.1 10 Jahre IFG beim TLfDI – Der TLfDI zieht erste Bilanz!.....	7
1.2 ThürTGVwKostO in Kraft getreten	9
2. Aus der Dienststelle des TLfDI	11
2.1 Transparenzanträge an den TLfDI.....	11
3. Einzelfälle	14
3.1 Fortsetzung folgt: Zugang zu Dokumenten des Wissenschaftlichen Beirats zum Corona-Pandemiemanagement	14
3.2 Kein Zugang zu Informationen der KIV über das ThürTG	17
3.3 Ablehnung des Antrags eines Landtagsabgeordneten auf Informationszugang	18
3.4 Das Wunder von XY	21
3.5 Sind Altlasten personenbezogene Daten?.....	22
4. Entschlüsseungen	25
4.1 Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!	25
4.2 SMS in die Akte: Behördliche Kommunikation unterliegt umfassend den Regeln der Informationsfreiheit!	26
4.3 Niedersachsen: Die Zeit für ein Transparenzgesetz ist gekommen!	28

5. Rechtsprechung	29
5.1 Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Flucht ins Privatrecht.....	29
5.2 VG Weimar und TLfDI sind sich einig nach dem ThürTG.....	30
6. Anlagen.....	32
6.1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).....	32
6.2 Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO)	55
6.3 Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung – ThürTPVO –).....	60
6.4 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)	64
6.5 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO)	75
6.6 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).....	78
6.7 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)	94
Stichwortverzeichnis.....	105

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser
dieses Tätigkeitsberichts,

„as time goes by“ (Anglizismus = wie die Zeit vergeht): Diese Feststellung passt auch zur Aufgabe meiner Behörde, die sich inzwischen seit mehr als zehn Jahren – neben dem Datenschutz – auch um die Entwicklung und Durchsetzung der Informationsfreiheit in Thüringen küm-

mert. Kurzer Rückblick ins Jahr 2012: Im Herbst des Jahres legte die damalige Landesregierung den Entwurf für ein neues Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vor. Diese Novelle sah unter anderem die Einrichtung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz vor. Das Gesetz wurde am 14. Dezember 2012 vom Thüringer Landtag mit Mehrheit beschlossen und trat 15 Tage später in Kraft. Seitdem heißt meine Behörde: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Danach ist viel passiert, worüber der TLfDI in seinen bisherigen Tätigkeitsberichten informiert hat: 2016 legte meine Behörde einen Vorschlag für den Entwurf eines Thüringer Transparenzgesetzes vor, der die „zweite Säule“ der Informationsfreiheit, die proaktive Bereitstellung von Informationen der öffentlichen Stellen ohne Antragsverfahren, erstmals in das Thüringer Landesrecht einbringen wollte. Einen deutlich weniger modernen Gesetzentwurf brachte die Landesregierung dann erst Anfang 2019 in den Thüringer Landtag ein. Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) trat schließlich zum 1. Januar 2020 in Kraft. In § 22 Satz 1 ThürTG ist vorgesehen, dass die Landesregierung die Auswirkungen des Thüringer Transparenzgesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung überprüft und dem Thüringer Landtag im Jahr 2024 darüber berichten wird: Diese Evaluierung ist jetzt – Anfang des Jahres 2023 – angelaufen, und der TLfDI wird seine kritisch-konstruktiven Anregungen, was es im täglichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu verbessern gilt, hier einbringen. Überdies wird der TLfDI in diesem Jahr – quasi als Jubiläumsgeschenk – zusammen mit der Thüringer Landesmedienanstalt in kurzen

und knackigen Online-Interviews über alles Wissenswerte zum Thema Informationsfreiheit und Thüringer Transparenzgesetz informieren.

Dass das Thüringer „Transparenzglas“ indes nicht halb leer, sondern halb voll ist, ergibt ein Blick über die Landesgrenze in das Bundesland Niedersachsen: Hier gibt es weder ein Informations- noch ein Transparenzgesetz! Dies war Grund genug für die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland, per Entschließung vom 26. Oktober 2022 die an den Koalitionsverhandlungen beteiligten Parteien in Niedersachsen aufzufordern, den Erlass eines Transparenzgesetzes auf den Weg zu bringen. Ein entsprechender Passus im Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu wurde dann auch tatsächlich eingefügt.

Fazit: Die Entwicklung des Transparenzrechts stoppt niemals. Auch 2023 kann also wieder ein gutes Jahr für mehr transparente Einblicke der Bürgerinnen und Bürger in ihre Verwaltung werden. Gut so und: weitermachen! Denn:

Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen (§ 1 ThürTG).

Ihr

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

1. **Schwerpunkte im Berichtszeitraum**



Pfeile Zentrum Innen - Kostenloses Bild auf Pixabay

1.1 10 Jahre IFG beim TLfDI – Der TLfDI zieht erste Bilanz!

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) trat am 29. Dezember 2012 in Kraft. Seitens der Landesregierung sollte mit dem damaligen ThürIFG ein Paradigmenwechsel in der Verwaltung Thüringens stattfinden. Eine Erweiterung des Informationsfreiheitsrechts erfolgte durch das Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) zum 1. Januar 2020.

Beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gab es am 29. Dezember 2022 symbolisch etwas zu feiern: Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit beging am 29. Dezember 2022 sein 10. Jubiläum in dieser Funktion.

Was ist seitdem passiert? Anfangs war das ThürIFG ein „kleiner Baustein“, um an amtliche Informationen von Thüringer Behörden zu gelangen. Dazu war es erforderlich, dass der Bürger einen Antrag stellte. Veröffentlichungspflichten für die öffentlichen Stellen gab es jedoch nur rudimentär. Zwischenzeitlich hatten Hamburg und Rheinland-Pfalz gezeigt, dass Behörden amtliche Informationen auch proaktiv,

aufgrund der dort geltenden Transparenzgesetze – als Erweiterung der Informationsfreiheitsgesetze – gesetzlich zur Verfügung stellen müssen. Thüringen folgte relativ schnell dieser gesetzlichen Erweiterung des Informationsfreiheitsrechts und brachte nach einem entsprechenden Gesetzesvorschlag des TLfDI 2019 ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) auf den Weg, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Der TLfDI berichtete bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten mehrfach dazu.

Mit der Erweiterung des Informationsfreiheitsrechts in Thüringen sind Thüringer Behörden proaktiv in der Pflicht, amtliche Informationen zu veröffentlichen, auch wenn dazu kein Antrag auf Informationszugang vorliegt. Auch die Kommunen sollen proaktiv Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlichen, sind aber leider nicht verpflichtet, diese in das Thüringer Transparenzportal einzustellen. Auch hier hat der TLfDI in den Tätigkeitsberichten zum ThürTG mehrfach die Umsetzung der proaktiven Veröffentlichungspflicht kritisch angemerkt. Ein Modellprojekt des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK), das die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal unterstützen sollte, brachte bisher keinen Durchbruch, da es nach Rückmeldung der Kommunen finanziell unzureichend ausgestaltet war und trotz der Bemühungen des TMIK lediglich eine Kommune Interesse an dem Projekt zeigte.

Zusätzlich wurde dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit dem neuen ThürTG auch die Befugnis für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) übertragen.

Da das ThürTG noch ein relativ junges Gesetz in Thüringen ist, ist dies noch nicht überall im Bewusstsein der Thüringer Behörden angekommen. Und der TLfDI bearbeitet überwiegend Beschwerden, bei denen die Thüringer Behörden leider noch kein Transparenzbewusstsein zeigen und den Zugang zu amtlichen Informationen verwehren, obwohl sich trotz rechtlicher Prüfung des TLfDI immer wieder ein gesetzlicher Anspruch der Bürgerinnen und Bürger herausstellt. Der TLfDI hat im Gegensatz zu seinen Befugnissen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) lediglich Beanstandungsbefugnisse gegenüber öffentlichen Stellen nach dem ThürTG. Eine Erweiterung der Befugnisse im ThürTG wäre für eine bessere Durchsetzung des Rechts auf Informationszugang zielführender!

Folgendes Resümee zieht der TLfDI in seiner Funktion als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit: „Thüringen ist im Vergleich zu

anderen Bundesländern, wie Bayern und Niedersachsen, die noch gar nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz/Transparenzgesetz verfügen, gut aufgestellt. Dennoch wird das Potenzial des ThürTG noch nicht so ausgeschöpft, wie es sich der Thüringer Gesetzgeber vorgestellt hat. Das kann man noch steigern! Für das ThürTG soll bis Ende 2024 ein Evaluationsbericht vorliegen, in den der TLfDI auch seine Erfahrungen aus der Praxis einbringen wird. In diesem Zusammenhang verweist der TLfDI auch auf seine Tätigkeitsberichte zum ThürTG, die der TLfDI jährlich zum ThürTG veröffentlicht. Darin werden auch kritisch die Praxiserfahrungen im ThürTG-Bereich angemerkt, was noch nicht bei der Anwendung des ThürTG rundläuft. Dennoch sieht der TLfDI positiv in die Zukunft, sodass das Transparenzbewusstsein in Thüringer Behörden – auch durch die Aktivitäten des TLfDI – weiterwachsen und dem Informationsbedürfnis der Thüringer Bürgerinnen und Bürger entsprechen wird.“

Der TLfDI plant in seinem Jubiläumsjahr in Kooperation mit der Thüringer Landesmedienanstalt öffentlichkeitswirksam die Attraktivität des Grundrechts der Informationsfreiheit zu erhöhen, indem er die vielleicht etwas trockene und unübersichtliche Rechtsmaterie des ThürTG verständlicher darstellt, um so die demokratierelevante Bedeutung dieses Grundrechts deutlicher vor Augen zu führen.

1.2 ThürTGVwKostO in Kraft getreten

Nach über zwei Jahren ThürTG gibt es nun – seit dem 20. September 2022 – eine spezialgesetzliche Kostenregelung auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürTG für Verwaltungskosten nach dem ThürTG. Nach der neuen Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz kostet der Zugang zu amtlichen Informationen ab einem Verwaltungsaufwand von 20 Minuten (richtig) Geld für die Antragsteller.

Im Berichtszeitraum 2022 wurde auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium eine Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO) erlassen. Diese spezielle Kostenordnung regelt die Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen nach dem

ThürTG. Im Vorfeld dazu konnte auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zum Entwurf einer speziellen Kostenordnung zum ThürTG eine Stellungnahme abgeben. Der TLfDI hat dazu bereits im 2. Tätigkeitsbericht zum ThürTG im Punkt 1.1 berichtet.

Insbesondere setzte sich der TLfDI dafür ein, die Hürden für den Informationszugang bei der Erhebung von Gebühren nicht zu hoch anzusetzen und die Bearbeitungszeiten für kostenfreie (einfache) Auskünfte dahingehend auszuweiten, dass nicht zu schnell Kosten bei der Antragsbearbeitung nach dem ThürTG entstehen. Leider wurde aus Sicht des TLfDI diese Hürde nicht niedrig genug angesetzt, denn schon ab einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten sind Verwaltungskosten für Auskünfte von der öffentlichen Stelle zu erheben; vergleiche § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürTGVwKostO. Natürlich lässt die ThürTGVwKostO eine Gebührenfreiheit beispielsweise für einen bestimmten Personenkreis zu, aber auch das sieht der TLfDI kritisch, da das Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG ein Jedermannsrecht ist.

Nach § 22 Satz 1 ThürTG sind im vorgesehenen Evaluierungsbericht die Auswirkungen des ThürTG und der Verwaltungskostenordnung zu überprüfen. Vielleicht finden die kritischen Anmerkungen des TLfDI zur Kostenregelung im ThürTG darin dann das entsprechende Gehör. Spätestens Anfang 2024 wird sich dies – im dann vorzulegenden Evaluierungsbericht – herausstellen. Es bleibt also auch aus verwaltungskostenpflichtiger Sicht informationsfreiheitsrechtlich spannend!

2. Aus der Dienststelle des TLfDI



Architektur Innen - Kostenloses Foto auf Pixabay

2.1 Transparenzanträge an den TLfDI

Ein Antrag auf Informationszugang nach § 9 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) bezieht sich immer auf vorhandene amtliche Informationen. Maßgeblich ist hierbei das Vorhandensein. Gerade wenn sich Anträge auf Informationen beziehen, die schon etwas zurückliegen, muss man gegebenenfalls etwas weitläufig suchen, um feststellen zu können, ob diese Informationen (noch) vorliegen.

Im Berichtszeitraum wandten sich neun Antragssteller mit einem Transparenzantrag an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) als öffentliche Stelle. Dabei wurden die unterschiedlichsten Bereiche angefragt. Beispielsweise gab es eine Anfrage zu Abhilfebefugnissen nach Art. 58 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), im Hinblick auf den Informationszugang zu Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, einen Antrag auf Auskunft über die Personalstunden im Bereich der Informationsfreiheit beim TLfDI oder die Anzahl der eingegangenen Meldungen zur Verarbeitung automatisierter Verarbeitungen nach Maßgabe der §§ 4d, 4e Bundesdatenschutzgesetz (alte Fassung). Aber auch Anfragen zu Unterlagen aus lang vergangenen Zeiten sind

manchmal Gegenstand eines Antrags nach dem Thüringer Transparenzgesetz.

So die Anfrage zu Erläuterungen zur Meldung zum Datenschutzregister nach § 12 des Thüringer Datenschutzgesetzes (alte Fassung) vom 29. Oktober 1991 (https://parl-dok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/5862/gesetz_und_verordnungs-blatt_nr_24_1991.pdf) und der damit in Zusammenhang stehenden Datenschutzregisterverordnung. Dieses Register beinhaltete Angaben zu öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeiten, sowie eine Darstellung des Dateiinhaltes und die Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden. Die Einzelheiten über den Aufbau und Inhalt des Registers sowie die Art und Weise der Registerführung und die Form der Auskunftserteilung regelte die damalige Thüringer Datenschutzregisterverordnung vom 22. März 1994.

Mit der Neubekanntmachung des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 10. Oktober 2001 wurde § 12 „Einsicht in das Datenschutzregister“ aufgehoben. Das bis dahin beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz geführte Datenschutzregister war, gemäß § 43a „Übergangsbestimmung“ des novellierten Gesetzes, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes, aufzulösen. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/3867/ge-setz_und_verordnungs-blatt_nr_8_2001.pdf#page=12).

Zum Glück befand sich noch ein Exemplar des Heftes „Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert: Thüringer Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz mit weiteren Rechtsvorschriften zum Datenschutz – Teil 1“ vom November 1991 im Bestand des TLfDI. Der Antragssteller bekam Kopien der darin abgedruckten Formblätter und Erläuterungen zum Ausfüllen der entsprechenden Meldungen.

Anders stellt es sich mit Unterlagen dar, die beim TLfDI nicht existieren. Eine Anfrage bezog sich auf die im Bundesland befindlichen Abfallbehandlungs-, Recycling- und Entsorgungsanlagen, welche nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden. Informationen sind dann als vorhanden anzusehen, wenn diese der zuständigen öffentlichen Stelle auch tatsächlich vorliegen. Darüber hinaus muss auch die Verfügungsbefugnis vorliegen. Die Verfügungsbefugnis bezieht sich hierbei auf das tatsächliche Vorhandensein der Information und das eigene Verfügungsrecht. Dies sind solche Informationen, die beispielsweise durch die Stelle selbst erhoben wurden (§ 10 ThürTG

in Verbindung mit der Gesetzesbegründung). Dies bedeutet, dass der TLfDI auch nicht verpflichtet ist, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

Der Antragsteller wurde gebeten, seine Anfrage gegebenenfalls an das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Abfallbehörde zu richten, da nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung zuständig sind.

Informationen, die der TLfDI als besonders interessant für die Öffentlichkeit einstuft, werden nach § 5 Abs. 1 ThürTG auf der Homepage des TLfDI unter <https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/veroeffentlichungen-nach-dem-thuertg/> veröffentlicht. Gründe, die gegen eine Veröffentlichung im Sinne des Transparenzgesetzes sprechen, hat der TLfDI natürlich im Vorfeld zu prüfen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn keine Verfügungsbefugnis gegeben ist oder ein Antrag nach §§ 12 ff. ThürTG abgelehnt wurde.

3. Einzelfälle



Lupe Menschen Kopf - Kostenloses Bild auf Pixabay

3.1 Fortsetzung folgt: Zugang zu Dokumenten des Wissenschaftlichen Beirats zum Corona-Pandemiemanagement

Sobald bei einer öffentlichen Stelle ein Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG eingeht, ist § 2 ThürTG dahingehend abzu prüfen, ob der Anwendungsbereich des ThürTG für die öffentliche Stelle überhaupt eröffnet ist.

Im vorherigen 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) wurde bereits unter Punkt 3.3 darüber berichtet, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Berichtszeitraum 2021 eine Beschwerde gegen den Wissenschaftlichen Beirat zum Corona-Pandemiemanagement bearbeitet. Der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement, bestehend aus elf Mitgliedern von Thüringer Universitäten und Hochschulen, wurde von der Landesregierung im Mai 2021 eingesetzt, um sie in der Corona-Politik wissenschaftlich zu unterstützen. Da es im Berichtszeitraum 2021 noch keine abschließende rechtliche Würdigung seitens des TLfDI gab, verwies er auf den nächsten – jetzt aktuellen – Tätigkeitsbericht für 2022. In der Zwischenzeit hat sich ein klares informationsfreiheitsrechtliches Ergebnis zu dem vorgenannten Sachverhalt ergeben:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG wird Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen auf Antrag gewährt. Wie die Thüringer Staatskanzlei (TSK) dem TLfDI mitteilte,

waren bei ihr die vom Antragsteller begehrten Informationen nicht vorhanden, auch nicht in einem Protokoll. Dies bestätigte auch die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats dem TLfDI. Um die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG zu erfüllen, müssen die begehrten amtlichen Informationen zumindest bei der öffentlichen Stelle vorhanden sein. Diese Voraussetzung war bei der TSK im vorliegenden Sachverhalt somit nicht erfüllt.

Wie bereits erwähnt, teilte die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats dem TLfDI mit, dass der Beirat hingegen über die oben genannten begehrten Informationen verfügte. Somit war im nächsten Prüfungsschritt zu klären, ob der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement dem Anwendungsbereich des ThürTG unterfällt, was in § 2 Abs. 1 bis 7 ThürTG geregelt ist.

Hauptaugenmerk war im vorliegenden Sachverhalt auf § 2 Abs. 1 ThürTG zu richten: Diese Norm regelt, dass das ThürTG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen gilt, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Somit war hier festzustellen, ob der wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement dem § 2 Abs. 1 ThürTG unterfällt.

Hierzu zog der TLfDI die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum ThürTG in der Landtagsdrucksache 6/6684 zurate. Daraus ergab sich Folgendes: Die Absätze 1 und 2 des § 2 ThürTG regeln den Anwendungsbereich positiv auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion beziehungsweise den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle **Verwaltungsaufgaben** in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative, Legislative und Gubernative sowie sonstigen unabhängigen Tätigkeiten wahrgenommen werden. Gubernative ist ein Unterbegriff der exekutiven Staatsgewalt. Der gubernativen Staatsgewalt unterfällt das Handeln der Regierung.

Wie die TSK in ihrer Stellungnahme dem TLfDI mitteilte, fehlte dem Wissenschaftlichen Beirat zum Corona-Pandemiemanagement die Befugnis zum außenwirksamen Handeln im Sinne des § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Es handelte sich beim Wissenschaftlichen Beirat zum Corona-Pandemiemanagement

vielmehr um ein nicht in die TSK organisatorisch eingegliedertes Beratungs- beziehungsweise Sachverständigengremium der Thüringer Landesregierung zur Unterstützung bei der Pandemiebewältigung.

Der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement wurde durch die Landesregierung berufen. Zu den Aufgaben des Beirates zählen die Bewertung und gegebenenfalls die Abgabe von Empfehlungen zu aktuellen Vorhaben der Landesregierung, Stellungnahmen zur Bewältigung des Pandemiegeschehens und die Erstellung einer Bilanz zum Pandemie- und Pandemiefolgenmanagement. Mithin stellten sich die von dem Beirat wahrzunehmenden Aufgaben jedenfalls nicht als nach außen gerichtete Tätigkeiten dar, insbesondere gegenüber dem Bürger im Sinne einer rein gesetzesausführenden beziehungsweise gesetzesvollziehenden Verwaltungstätigkeit.

Auch hier war wiederum die bereits erwähnte Gesetzesbegründung zum ThürTG zu beachten, in der zu § 2 Abs. 1 ThürTG ausgeführt wird, dass sich der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG anlehnt und damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung abstellt. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich **ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen** in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wie die TSK ausführte, handelte der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement als unterstützendes Gremium zur Pandemiebewältigung beziehungsweise in einer Beraterfunktion. Der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement übernahm demnach gubernative Aufgaben, übte allerdings keine verwaltungsmäßigen Handlungen aus, sondern unterstützte die Landesregierung nur beratend.

Der Wissenschaftliche Beirat zum Corona-Pandemiemanagement unterfiel somit nicht dem § 2 Abs. 1 ThürTG. Auch der Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 ThürTG kam für den wissenschaftlichen Beirat im zu entscheidenden Sachverhalt nicht in Frage, da diese Regelung an den § 2 Abs. 1 ThürTG anknüpft. Die Absätze 3 bis 7 im § 2 ThürTG schränken den Anwendungsbereich für grundsätzlich nach den von § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG erfasste Institutionen bezogen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beziehungsweise Verfahrensgegenstände ein (vergleiche Gesetzesbegründung der Landesregierung zum ThürTG mit Landtagsdrucksache 6/6684 zu § 2 ThürTG).

Der wissenschaftliche Beirat unterfiel somit nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG, da nach § 2 ThürTG die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Der Fall konnte damit beim TLfDI leider nicht im Sinne des Informationssuchenden abgeschlossen werden.

3.2 Kein Zugang zu Informationen der KIV über das ThürTG

§ 2 ThürTG bestimmt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Auch wenn juristische Personen des Privatrechts in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen fungieren, bedeutet das nicht, dass die besagte juristische Person des Privatrechts dem Anwendungsbereich des ThürTG unterfällt.

Den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erreichen regelmäßig Beschwerden, in denen sich Bürgerinnen und Bürger darüber beklagen, dass öffentliche Stellen nicht auf Anträge auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) antworten. Auch im nachfolgenden Sachverhalt ging eine Beschwerde über die Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) beim TLfDI ein, da die KIV nicht auf einen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG geantwortet beziehungsweise reagiert hatte. Der Beschwerdeführer trug beim TLfDI vor, dass er im Berichtszeitraum einen Antrag auf Informationszugang über die Internetplattform „FragDenStaat.de“ bei der KIV gestellt habe. Er begehrte mehrere Informationen zu Gesellschaftsverträgen der KIV sowie einer von der KIV entwickelten Software. Da er keine Antwort erhielt und sich in seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt sah, erhoffte er sich, dass der TLfDI vermitteln und er auf diesem Wege die begehrten Informationen erhalten könne. Der TLfDI wandte sich an die KIV und bat um Stellungnahme zu der genannten Beschwerde.

Die KIV legte dem TLfDI dar, dass sie keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Die KIV ist ein Partner der Thüringer Kommunen für alle Fragen der Verwaltungs-IT, von der Lieferung einzelner Fachverfahren und IT-Systemkomponenten bis hin zu Dienstleistungen und Schulungen der Verwaltungsmitarbeitenden. Diese Partnerschaft beruht nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung als öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe. Die KIV ist vielmehr als juristische Person des Privatrechts anzusehen.

Der TLfDI kam mit den getroffenen Aussagen schnell zu einem Ergebnis und würdigte den Sachverhalt wie folgt: Gemäß § 2 Abs. 1 ThürTG gilt das ThürTG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Da die KIV darlegte, dass sie eine juristische Person des Privatrechts ist und auch keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, unterfiel sie nicht dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 ThürTG.

Als nächste Norm ist § 2 Abs. 2 ThürTG abzuprüfen, der besagt, dass einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleichsteht, soweit eine Stelle nach § 2 Abs. 1 ThürTG sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. Der Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 ThürTG kam für die KIV ebenfalls nicht in Frage, da im vorliegenden Fall auch keine öffentliche Stelle sich der KIV (als juristische Person des Privatrechts) zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient beziehungsweise ihr keine solche Aufgabe übertragen hatte. Die restlichen Anwendungsbereiche in § 2 Abs. 3 bis 7 ThürTG schieden ebenfalls aus, da die KIV nicht unter die dort genannten Institutionen fiel. Im Ergebnis war festzustellen, dass die KIV nicht über Anträge auf Informationszugang nach den gesetzlichen Bestimmungen des ThürTG entscheiden konnte, da sie nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG unterfiel. Dem Beschwerdeführer wurde das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Der TLfDI konnte in seiner Funktion als Informationsfreiheitsbeauftragter hier leider keine weitere Hilfe anbieten.

3.3 Ablehnung des Antrags eines Landtagsabgeordneten auf Informationszugang

Personenbezogene Daten sind auch im Rahmen des ThürTG besonders geschützt. Dieser Schutz entfällt nur bei „echter“ Anonymisierung, für die strenge Maßstäbe gelten. Müsste die zur Auskunft verpflichtete Stelle die Informationen erst selbst umfassend schwärzen, um die Daten zu anonymisieren, dürfte dies häufig zur Ablehnung wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands führen.

Mit einem Antrag nach § 9 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) wandte sich eine Fraktion im Thüringer Landtag (Antragsteller) im Mai 2021 an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Der Antragsteller begehrte eine Übermittlung der vollständigen anonymisierten Meldedaten der Gesundheitsämter zu COVID-19 (sogenannte Linelist) ab Beginn des Meldebetriebs für statistische Auswertungen. Bei der sogenannten Linelist handelt es sich um eine Aufstellung aller Personen, die entweder im Verdacht stehen, an COVID-19 erkrankt zu sein, oder bei denen der Krankheitserreger SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Das TLV gab dem Antrag durch Verweis auf die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) teilweise statt und lehnte den Antrag im Übrigen gestützt auf § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürTG ab. Denn die „Linelist“ sei entgegen der im Antrag zum Ausdruck kommenden Auffassung gerade nicht im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) „anonymisiert“, sondern enthalte weiterhin personenbezogene Daten. Die für die Informationserteilung erforderliche Einwilligung könne das TLV nicht einholen und eine Anonymisierung durch das TLV selbst sei mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

Der Antragsteller wandte sich in der Folge gemäß § 17 ThürTG an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Im Ergebnis bestätigte der TLfDI die Rechtsauffassung des TLV und sah in der teilweisen Ablehnung des Antrags keinen Verstoß gegen die Vorschriften des ThürTG.

Ein Recht auf Informationszugang besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG für amtliche Informationen, die bei der öffentlichen Stelle „vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden“. In diesem Sinne stellen „vorhandene“ Informationen diese Daten der „Linelist“ dar. Bei dieser Liste handelt es sich um einen Datensatz, der durch Reduzierung der von den Gesundheitsämtern an das TLV übermittelten Meldungen entsteht und an das RKI übermittelt wird. Die Meldungen enthalten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie den gesundheitlichen Meldetatbestand. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz werden für die „Linelist“ Name, Wohnort und Kontaktdaten entfernt.

Ausgangspunkt für den TLfDI war daher zunächst die Frage, ob die „Linelist“ durch diese Streichung einzelner Daten keine personenbezogenen Daten mehr enthält und als anonymisiert gelten kann. Dafür müsste die betroffene Person nicht mehr zu identifizieren sein. Nach

der Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – C-582/14, und aufgrund von § 28 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz wäre das der Fall, wenn ein Bezug zu einer einzelnen Person nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich ist. Eine solche praktische Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Personenbezugs muss (anders als bei der Pseudonymisierung) für Jedermann bestehen. Das war und ist bei den Daten der „Linelist“ nicht der Fall. Aufgrund der umfassenden Ermittlungsbefugnisse der Gesundheitsämter können diese den Personenbezug auch nach Streichung einzelner Datenpunkte wiederherstellen. Somit liegen keine anonymisierten Daten vor, und gemäß § 10 Abs. 4 und § 13 ThürTG müssten die Betroffenen beteiligt werden. Weil es sich zudem um Gesundheitsdaten handelt, muss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürTG eine Einwilligung eingeholt werden. Mangels zumutbarer Kontaktmöglichkeiten zu den Betroffenen kann das TLV jedoch weder die Beteiligung durchführen noch Einwilligungen einholen. Eine Herausgabe der „Linelist“ schied damit im hier zu beurteilenden Fall aus.

Fraglich war zudem, ob das TLV die Daten der „Linelist“ selbst anonymisieren und anschließend zugänglich machen musste. Als Rechtsgrundlage der Anonymisierung kamen eine Einwilligung der betroffenen Personen sowie – abweichend von der Rechtsauffassung des TLV – eine Zweckänderung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO in Betracht. Einer Einwilligung standen die bereits dargelegten Hinderungsgründe entgegen. Eine Zweckänderung hätte hier jedoch zulässig sein können. Darauf kam es aber nicht an. Denn der Anonymisierung stand jedenfalls entgegen, dass sie einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Die Gesetzesbegründung zum ThürTG (Landtagsdrucksache 6/6684, S. 45/46) führt dazu aus: „Übersteigt der Aufwand der Veröffentlichung das übliche Maß, zum Beispiel, weil Informationen in größerem Umfang anonymisiert [...] werden müssten, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.“. Zwar bezieht sich dieser Befund auf die proaktive Veröffentlichungspflicht. Wenn aber schon der Aufwand der Anonymisierung bei der Veröffentlichung für eine potentielle Vielzahl von Interessenten zu einem Absehen von der Veröffentlichung führen kann, ist dieser erhebliche Aufwand für eine einzelne Anfrage erst recht nicht zu betreiben.

Aus diesen Gründen konnte dem Antragsteller im vorliegenden Fall leider im Hinblick auf sein Anliegen nicht geholfen werden.

3.4 Das Wunder von XY

Sobald einer öffentlichen Stelle ein Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG vorliegt, ist von ihr zu prüfen, ob die begehrten Informationen nach § 9 Abs. 1 ThürTG überhaupt vorhanden sind. Wie der vorliegende Sachverhalt zeigt, fanden sich vorhandene Informationen leider erst nach dreimaligen Nachfragen des TLfDI. Was anfangs nicht vorhanden war, tauchte plötzlich auf ...

2022 stellte ein Bürger bei einer Thüringer Stadtverwaltung XY einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) und begehrte den Erhalt eines Dokuments seitens der Stadt für die Aufhebung einer sanierungsrechtlichen Angelegenheit, das den Stadtratsmitgliedern der besagten Stadt in einer Stadtratssitzung vorgelegt wurde. Da er keine Auskunft zu seinem Antrag auf Informationszugang erhielt, wandte sich der Bürger an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Auf Nachfrage des TLfDI antwortete die Stadt, dass in der Stadtratssitzung nur das weitere Verwaltungshandeln besprochen wurde und dazu kein Protokoll angefertigt worden sei und demzufolge auch keine amtlichen Informationen vorhanden seien.

Der TLfDI teilte daraufhin dem Bürger mit, dass – laut Auskunft der Stadt – keine amtlichen Informationen zu seinen begehrten Informationen vorlägen. Nach § 9 Abs. 1 ThürTG gewährt die öffentliche Stelle den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Da im vorliegenden Sachverhalt laut Auskunft der Stadt keine amtlichen Informationen vorhanden waren, vertrat der TLfDI die Auffassung der Stadt, dass der Antrag abgelehnt werden müsste.

Diese Tatsache wollte der Bürger so nicht hinnehmen. Er beharrte weiterhin auf den Erhalt der begehrten Informationen und vermutete, dass die begehrten Informationen bei der Stadt vorlagen. Deshalb hakte der TLfDI nochmals bei der Stadt nach. Die Stadt teilte wiederholt mit, dass die begehrten Informationen nach § 9 Abs. 1 ThürTG nicht bei ihr vorhanden seien. Auch dieses Mal wollte der Bürger die Begründung der Stadt so nicht hinnehmen. Zufälligerweise konnte der Bürger seinen Sachverhalt konkretisieren und teilte dem TLfDI Details des begehrten Dokuments (Dokumentenbezeichnung) mit, auf dessen Grundlage der TLfDI dann zum dritten Mal bei der Stadt nachfragte, ob die begehrten Informationen nicht doch vorhanden seien.

Anscheinend war in der Zwischenzeit „ein Wunder“ passiert und die Stadt konnte dann doch das begehrte Dokument in ihren Unterlagen finden. Die Stadt entschuldigte sich beim Bürger und beim TLfDI und stellte die begehrte Information zur Verfügung. Am Ende hat es sich zum Glück im Sinne des Bürgers herausgestellt, dass es sich lohnt, wenn der TLfDI und der Bürger hartnäckig bleiben. Der Sachverhalt wurde zufriedenstellend für den Bürger abgeschlossen.

3.5 Sind Altlasten personenbezogene Daten?

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) lässt einen Auskunftsanspruch auf Grundstücksdaten mit Altlasten zu. Datenschutzrechtliche Aspekte sind vor der Herausgabe von Grundstücksdaten aber in jedem Einzelfall abzu prüfen, damit nicht unbefugt personenbezogene beziehungsweise personenbeziehbare Daten herausgegeben werden.

Im Berichtszeitraum war beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eine Anfrage einer Kommune aus Thüringen zur Umsetzung des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) eingegangen. Darin wurde die rechtliche Würdigung zum Umgang mit Auskünften zu Altlasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Umweltrechts erbeten. Als Grund dafür verwies die Kommune auf eine Bürgeranfrage. Im Konkreten war dabei die Frage zu prüfen, ob es einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu Altlasten, insbesondere Grundstücksdaten, nach dem ThürUIG gibt und ob es sich bei Daten über Altlasten und altlastverdächtige Flächen um personenbezogene Daten handelt und diese Auskünfte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürUIG schutzbedürftig sind.

Der TLfDI würdigte den Sachverhalt wie folgt: § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürUIG regelt, dass, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, der Antrag abzulehnen ist, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zunächst war aus datenschutzrechtlicher Sicht festzustellen, ob es sich bei „Altlasten“ um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt. Hierzu definiert § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dass Altlasten im Sinne des BBodSchG sind:

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Bezugnehmend auf die Anfrage der Kommune, ob es sich bei Daten über Altlasten und altlastverdächtige Flächen um personenbezogene Daten handelte, waren die Vorgaben der DS-GVO abzu prüfen. Hierzu war zunächst der Regelungsgehalt von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO zu berücksichtigen, wonach personenbezogene Daten alle Informationen sind, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Altlasten wären somit an sich zunächst nicht als personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO zu definieren, da sie sich grundsätzlich nicht auf eine identifizierte natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Jedoch war im konkreten Fall auch eine Personenbeziehbarkeit denkbar und daher zu prüfen. Da in § 2 Abs. 5 BBodSchG von Grundstücken gesprochen wird, war abzu prüfen, ob die Kenntnis von Grundstücksdaten ausreicht, um einen Personenbezug zu altlastbetroffenen Grundstücken herzustellen.

In Thüringen gibt es eine spezialgesetzliche Regelung, die den Zugang zu Grundstücksdaten ermöglicht. So kann nach § 18 Abs. 1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) jede Person oder Stelle grundsätzlich die Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens nach § 2 Abs. 2 ThürVermGeoG einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten. § 18 Abs. 2 ThürVermGeoG schränkt hierzu den Zugang zu den oben genannten Datenbanken dergestalt ein, dass abweichend von § 18 Abs. 1 ThürVermGeoG

die Einsicht in die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften sowie entsprechende Auskünfte und Ausgaben nur den Personen oder Stellen zustehen, die ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis dieser Daten haben und soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Der Begriff „berechtigtes Interesse“ ist hierbei ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der **im Einzelfall** auszulegen ist. Das berechtigte Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur sein. Im Einzelfall müssen seitens des Einsichtsbegehrenden sachliche Gründe vorgetragen werden, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen. Der Darlegungspflicht zum Bestehen eines berechtigten Interesses an den Angaben, wie dem vollständigen Namen und der Anschrift der Eigentümer, ist Genüge getan, wenn mit dem Verweis auf das Tätigkeitsgebiet und die Planungsabsichten dargelegt wird, dass das Interesse der Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen dient. „Das berechtigte Interesse [...] erfordert nicht zwingend, dass der Auskunftsbeghernde bereits in Vorverhandlungen mit dem Eigentümer steht, sondern es ist ausreichend, wenn die Eigentümerangaben erst zur Anbahnung solcher Verhandlungen bzw. vorgelagert zur Klärung der Verkaufsbereitschaft des jeweiligen Eigentümers benötigt werden“, vergleiche VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 1062/16. Aus Sicht des TLfDI ist die Hürde nach § 18 Abs. 2 ThürVermGeoG niedrig, um an Eigentümerdaten eines Grundstückes zu gelangen; wie es auch in der Vergangenheit die Praxis gezeigt hat. Aufgrund des § 18 Abs. 2 ThürVermGeoG konnte somit ein Personenbezug nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO zu Grundstücken (natürlicher Personen), die Altlasten betreffen, im Einzelfall abgeleitet werden. Liegt ein solcher Bezug zu personenbezogenen Daten vor, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürUIG zu prüfen, ob die Betroffenen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wäre der Antrag grundsätzlich abzulehnen.

Der TLfDI weist daraufhin, dass die rechtliche Prüfung **in dem jeweiligen Einzelfall** von der auskunftspflichtigen Behörde vorgenommen werden muss!

4. Entschließungen



© Matthias Enter - Stickman-idea-solution frage-idee-planung-loesung - fotolia.com

4.1 Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!

Entschließung der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 30. Juni 2022

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) stellt fest, dass sich das Informationsfreiheitsrecht gegenüber Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nicht nach deren Organisationsform richten darf. Entscheidend ist die Natur der wahrgenommenen Aufgabe. Nehmen Stiftungen öffentliche Aufgaben wahr, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf entsprechende Informationen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Stiftung öffentlichen oder bürgerlichen Rechts handelt.

Anlass dieser Feststellung ist der Umgang mit dem Zugang zu Informationen über die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hatte diese vor Beginn

des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit dem erklärten Ziel gegründet, Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes durchzuführen und zu fördern. Im Rahmen der Stiftungsgründung machte die Landesregierung deutlich, dass ein weiteres Ziel der Stiftung sei, die Erdgaspipeline Nord Stream 2 fertigzustellen. Abgesehen von der teilweisen öffentlichen Finanzierung hatte das Land auch Einfluss auf die personelle Besetzung der Stiftungsgremien. Dass es sich hier um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handelt, ist offenkundig.

Die Landesregierung und die Stiftung verweigern der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu angefragten Informationen. Im Wesentlichen argumentieren sie damit, dass Stiftungen bürgerlichen Rechts der Informationsfreiheit entzogen seien. Demgegenüber hat das Landgericht Schwerin in einem presserechtlichen Verfahren (Urteil vom 8. April 2022, Az. 3 O 65/22) entschieden, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Landesstiftung öffentliche Zwecke verfolgt und ein beherrschender Einfluss der Landesregierung besteht. Somit sei diese private Stiftung genauso wie eine Behörde verpflichtet, den Medien gegenüber Auskünfte zu erteilen.

Die IFK bekräftigt, dass auch nach allgemeinem Informationszugangsrecht die Transparenz im Falle der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Stiftungen des bürgerlichen Rechts gewährleistet sein muss und nicht durch gesetzliche Bereichsausnahmen ausgeschlossen werden darf.

4.2 SMS in die Akte: Behördliche Kommunikation unterliegt umfassend den Regeln der Informationsfreiheit!

Entschließung

der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 30. Juni 2022

Behördliche Kommunikation erfolgt nicht mehr nur in Papierform oder per E-Mail. Viele Behörden nutzen vermehrt Kommunikationsformen wie Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien, aber auch SMS. Auch diese Behördenkommunikation kann eine amtliche Information sein.

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2021, Az. 10 C 3.20, ist das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine nichtöffentliche

Twitter-Direktnachricht durchaus eine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sein kann. Jedoch müsse die Aufzeichnung der Information amtlichen Zwecken dienen, also „Aktenrelevanz“ haben. Diese Voraussetzung hat das Gericht im konkreten Einzelfall aufgrund des „bagatellartigen Charakters“ als nicht erfüllt angesehen.

Grundsätzlich gilt, dass alle wesentlichen Vorgänge, die ersichtlich für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, zu den Akten zu nehmen sind. Das gilt insbesondere für jegliche verkörperte Kommunikation zwischen Regierungsmitgliedern, kann aber auch weitere Behördenvertreterinnen und -vertreter betreffen, die die oben genannten Kommunikationsformen nutzen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), dass gerade in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Dokumentation oftmals nicht erfolgt und so im Ergebnis relevante Informationen über das Regierungs- und Verwaltungshandeln dem Informationszugang entzogen werden.

Der Staat muss bei der Nutzung von Kommunikationsmedien stets seine Dokumentations- und Informationspflichten erfüllen. Die IFK fordert daher die Verwaltungen in Bund und Ländern auf, jegliche relevante behördliche Kommunikation¹ über Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien und SMS, insbesondere von Mitgliedern der Regierung, zu dokumentieren, um den Informationszugang zu garantieren.

¹ Hinweise zur datenschutzgerechten Gestaltung der Kommunikation von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen über soziale Medien lassen sich den Veröffentlichungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) entnehmen, u. a.:

Beschluss „Technische Datenschutzanforderungen an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich“ vom 29. April 2021, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210429_DSK_Stellungnahme_Messengerdienste_Krankenhausbereich.pdf,

Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf;

Beschluss „Zur Task Force Facebook-Fanpages“ vom 23. März 2022, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf,

FAQ zu Facebook-Fanpages, 22. Juni 2022,

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20220622_oh_10_FAQ_Facebook_Fanpages.pdf.

4.3 Niedersachsen: Die Zeit für ein Transparenzgesetz ist gekommen!

Entschließung

zwischen der 42. und der 43. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland
am 26. Oktober 2022

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) fordert die an den Koalitionsverhandlungen Beteiligten in Niedersachsen auf, den Erlass eines Transparenzgesetzes in den Koalitionsvertrag aufzunehmen.

Der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verfügen jeweils über ein Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetz. Diese Gesetze gewähren einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen, ohne dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Moderne Gesetze sehen zudem die Verpflichtung öffentlicher Stellen vor, Informationen proaktiv und antragsunabhängig bereitzustellen. Unabhängige Informationsfreiheitsbeauftragte kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften. Niedersachsen bleibt bisher hinter dem bundesweiten Standard zurück, da es dort an einem solchen Gesetz fehlt.

Eigentlich hätte dieser Zustand schon längst beseitigt sein sollen. Im Jahr 2017 hatte die damalige Landesregierung die Einführung eines Transparenzgesetzes geplant. Nach dem Regierungswechsel geriet das Projekt jedoch ins Stocken. Die Regelungen der anderen Länder sollten zunächst evaluiert werden. Aus Bund und Ländern liegen inzwischen Evaluierungen vor, die zu dem einhelligen Ergebnis kommen, dass sich die Transparenz- bzw. Informationsfreiheitsgesetze bewährt haben. Es besteht daher kein Grund, länger zu warten.

Öffentliche Stellen in Niedersachsen müssen vergleichbaren Transparenzpflichten unterliegen wie die öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes. Nur wer gut informiert ist, kann fundiert mitreden und sich beteiligen. Die IFK fordert daher alle in Niedersachsen politisch Verantwortlichen auf, diesen Schritt hin zu einer offeneren Verwaltung mit mehr Partizipationsrechten der Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.

5. Rechtsprechung

5.1 Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Flucht ins Privatrecht

Das Landgericht (LG) Schwerin entschied am 8. April 2022 (LG Schwerin, 08.04.2022, Az. 3 O 65/22), dass auch gegenüber einer Stiftung des bürgerlichen Rechts ein Auskunftsrecht der Presse besteht, wenn diese Stiftung öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Hier ging es insbesondere um die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Stiftung wurde von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns gegründet, um Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes durchzuführen. Nach dem Stiftungszweck war weiteres Ziel der Arbeit der Stiftung die Fertigstellung der Erdgaspipeline Nord Stream 2. Die Stiftung wurde vom Land finanziert, und dies hatte auch Einfluss auf die Besetzung der Stiftungsgremien.

Die Presse verlangte Zugang zu verschiedenen Informationen bezüglich der Stiftung. Die Stiftung wiederum berief sich darauf, Privatrechtssubjekt zu sein, sodass keine Verpflichtung zur Auskunft bestünde. Aus Sicht der Stiftung bestünde ein solcher Auskunftsanspruch nur gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen und nicht gegenüber Stiftungen, die dem Privatrecht unterfallen. Die Stiftung verweigerte dem Pressevertreter den Zugang zu den begehrten Informationen.

Dies ließ sich der Vertreter der Presse nicht gefallen, zog vor das LG Schwerin und versuchte sein Recht einzuklagen. Mit Erfolg! Das LG Schwerin entschied, dass eine Stiftung, die durch öffentliche Mittel finanziert wird und öffentliche Zwecke verfolgt genauso zur Auskunft verpflichtet ist wie eine Behörde. Eine Flucht des Staates in das Privatrecht dürfe nicht geduldet werden. Ein Auskunftsanspruch, so das LG, dürfe nicht davon abhängig sein, welche Organisationsform der Staat für die Aufgabenerfüllung wählt. Auch eine privatrechtliche Stiftung müsse Auskünfte geben, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Die Stiftung legte gegen diesen Urteilsspruch Berufung ein. Das Oberlandesgericht Rostock wies die Berufung jedoch ab (Az. 6 U 19/22). Es vertrat die gleiche Ansicht wie das LG Schwerin.

Auch die Informationsfreiheitsbeauftragten von Bund und Ländern nahmen das Thema in der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 30. Juni 2022 in Kiel zum Anlass und positionierten sich öffentlich mit der Entschließung „Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!“, damit sich öffentliche Stellen nicht in solchen „Schlupflöchern“ verstecken können, wie es im beschriebenen Rechtsstreit in Mecklenburg-Vorpommern vorgekommen ist.

Die Klimastiftung versuchte noch über das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) per Eilantrag die Namen der von ihr zur Unterstützung des Pipeline-Baus beauftragten Firmen von einer Veröffentlichung gegenüber den Antragstellern zu verhindern, allerdings ohne Erfolg. Der Beschluss des BVerfG erging am 22. November 2022, Aktenzeichen: AZ 1 BvR 2020/22, und ist unanfechtbar. Der Beschluss kann unter dem angegebenen Aktenzeichen auf dem Online-Portal „juris“ nachgelesen werden.

5.2 VG Weimar und TLfDI sind sich einig nach dem ThürTG

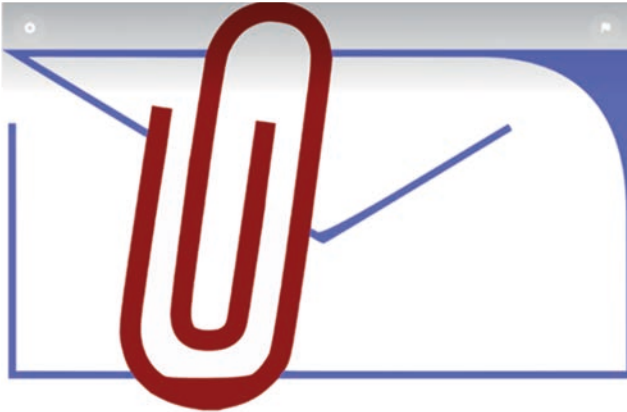
Der TLfDI agiert lediglich als „Schiedsstelle“ zwischen Antragsteller und öffentlicher Stelle. Jedem Antragsteller steht der Rechtsweg bei versagten Informationszugängen offen. Im nachfolgenden Sachverhalt stärkte das VG Weimar die Rechtsauffassung des TLfDI in unabhängiger informationsfreiheitsrechtlicher Prüfung.

Im 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz unter Punkt 3.2 „Informationspflicht vs. Urheberrecht“ berichtete der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) 2021 darüber, dass ein Antragsteller sämtliche Unterlagen von der Landesärztekammer Thüringen (LÄK) aus der Vortragsreihe „Curriculare Fortbildung Impfen“ aus dem Jahr 2019 beehrte. Die LÄK verweigerte den Zugang zu den begehrten Informationen. Der TLfDI sah aufgrund fehlender Verfügungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sowie aufgrund bestehender Urheberrechte keine Zugangsmöglichkeit zu den begehrten Unterlagen der genannten Vortragsreihe.

Da der TLfDI nur in der Funktion einer „Schiedsstelle“ zwischen den Antragstellern und der öffentlichen Stellen agiert, bleibt der Rechtsweg für beide Seiten offen. Dem TLfDI fehlt es gegenüber den öffentlichen Stellen an Weisungs-, Abänderungs- oder Aufhebungsbefugnissen.

Der Antragsteller wollte im geschilderten Fall die Rechtsauffassung der LÄK und des TLfDI nicht akzeptieren und klagte gegen die Entscheidung der LÄK am Verwaltungsgericht (VG) Weimar, um den Zugang zu den begehrten Informationen nun doch zu erhalten. Wie das VG Weimar entschied, ist die LÄK nicht verfügungsbefugt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG, die begehrten Informationen herauszugeben. Vielmehr sieht das VG Weimar einen Schutz für die begehrten Informationen durch das Urheberrechtsgesetz, da es sich bei den begehrten Informationen um geistiges Eigentum handelt. Doch damit nicht genug: Der Antragsteller ging in die nächste Instanz: Sein Fall liegt nun beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Es bleibt daher spannend...!

6. Anlagen



Anhang Briefumschlag Clip - Kostenlose Vektorgrafik auf Pixabay

6.1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

vom 10. Oktober 2019, in der derzeit geltenden Fassung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staats-

vertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. amtliche Informationen:
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
 2. Umweltinformationen:
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Informationen:
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
 4. Daten:
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
 5. Dritte:
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
 6. Informationspflichten:
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen,

7. Nutzer:
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen,
8. Verträge der Daseinsvorsorge:
alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung
 1. die Veröffentlichungspflicht:
Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
 2. die Transparenzpflicht:
Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.
- (3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

§ 4

Recht auf Informationszugang

- (1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf
 1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und
 2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zweiter Abschnitt

Proaktive Informationsbereitstellung

§ 5

Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder

2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie z. B. Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.

§ 6

Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für
 - a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
 - b) Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,

- c) Kabinettsbeschlüsse,
- d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
- e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
- f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
- g) Tätigkeitsberichte,
- h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,
- i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUG,
- j) amtliche Statistiken,
- k) öffentliche Pläne,
- l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
- m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 Euro,
- n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
- o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten,
- p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
- q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,

r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.
§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7 Transparenzportal

(1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere

1. das Landesrecht Thüringen,
 2. das Geoportal Thüringen,
 3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
 4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
 5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
 6. das Thüringer Umweltportal,
 7. das Archivportal Thüringen,
 8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
 9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
 10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
 12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und
 13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.
- (2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach
1. der einstellenden Stelle,
 2. der Kategorie der Information,
 3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und

4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.

(3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.

(4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen und regeln welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezielle gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 8

Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

Dritter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 9

Antrag

(1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu

äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 11

Informationszugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
 1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
 - b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
 - c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
 - d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
 - e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
 - f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr begründen kann,

2. soweit die amtliche Information
 - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
 - b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
 - c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
 3. wenn
 - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
 - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
 - c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

- (3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn
1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
 2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.
- (4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

§ 13

Schutz privater Interessen

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,
1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
 2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
 3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
 4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
 5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Mitarbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 14 Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

§ 15 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 – GVBl. S. 325 – in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Im Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden.

Vierter Abschnitt

Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 16

Förderung des Rechts auf Informationszugang

- (1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.
- (2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

§ 17

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 18

Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

- (1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die

Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im

Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

§ 19

Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des

Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

§ 20

Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere

1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.

Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 22

Evaluierung und Berichtspflichten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

- (1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium
 1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
 2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.
- (3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.
- (4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

6.2 Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO)

vom 12. August 2022, in der derzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Transparenzgesetz

- (1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Transparenzgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 – GVBl. S. 325 – in der jeweils geltenden Fassung); die §§ 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (3) Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Für öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben, soweit der betreffende Antrag vor der Bescheidung zurückgenommen wird und die Behörde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Rücknahme im Zusammenhang mit der Vorabinformation zu den voraussichtlichen Kosten nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG erfolgt.

(2) Öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei, wenn die antragstellende Person rechtzeitig und in geeigneter Form nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung

1. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht,
 3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält,
 4. ein Einkommen hat, das den einfachen Regelsatz nach § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt, oder
 5. eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2021 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung erhält,
- und der Antrag unmittelbar sie selbst oder solche Personen betrifft, für die die antragstellende Person die elterliche Sorge oder die Stellung eines Vormunds innehat.

§ 3 Höchstgebühr, Anträge

(1) Wird durch die Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 ein gebührenpflichtiger Tatbestand des Verwaltungskostenverzeichnisses der Anlage oder eine Mehrzahl von ihnen erfüllt, darf die Gebühr je Antrag insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(2) Mehrere Antragsgegenstände, die auch in einer Antragstellung zusammengefasst sein können, bilden mehrere Anträge, für die jeweils

auch die Gebührenobergrenze des Absatzes 1 gilt. Ein Antragsgegenstand im Sinne des Satzes 1 bestimmt sich nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach dem betroffenen Thema, Sachverhalt, Vorgang oder Zeitraum.

§ 4
Verwaltungskostenfreiheit

(1) Für öffentliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 werden nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG keine Verwaltungskosten erhoben, wenn der Aufwand der Bearbeitung geringfügig ist. Geringfügig im Sinne des Satzes 1 ist der Aufwand, wenn die Bearbeitungszeit für die Gewährung des Informationszugangs einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen 20 Minuten nicht übersteigt und keine Auslagen zu erheben sind. Bei schriftlich gewährtem Informationszugang werden für bis zu zehn Seiten bis DIN A4, schwarz-weiß keine Auslagen erhoben, sofern im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

(2) Für Informationen, die ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden, insbesondere ohne sonstige Datenträger, werden unabhängig von der Art, dem Format, der Farbe und der Anzahl keine Auslagen erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- grund- lage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	Gebühren		
1.1	Gewährung des Informations- zugangs bei geringfügigem		

	Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3		verwaltungs-kostenfrei
1.2	mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand	
1.3	Einsichtnahme bei der öffentlichen Stelle einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand	
1.4	erforderliche Maßnahmen für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken	nach Zeitaufwand	
1.5	Gewährung des Informationszugangs in sonstiger Weise einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (zum Beispiel durch Einsicht bei einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürTG)	nach Zeitaufwand	
1.6	Vorabinformation zu den voraussichtlichen Verwaltungskosten nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG		verwaltungs-kostenfrei
1.7	vollumfängliche oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Gewährung des Informationszugangs		
1.7.1	wegen Nichtvorhandensein der amtlichen Information		verwaltungs-kostenfrei
1.7.2	wegen Unzuständigkeit der öffentlichen Stelle		verwaltungs-kostenfrei
1.7.3	bei geringfügigem Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3, insbesondere bei		

	formloser Ablehnung in elektronischer Form		verwaltungskostenfrei
1.7.4	in anderen Fällen	nach Zeitaufwand	
2	Auslagen		
2.1	Kopien oder Ausdrucke bei Gewährung des Informationszugangs in schriftlicher Form		
2.1.1	bis einschließlich DIN A4		
2.1.1.1	schwarz-weiß, soweit kein Fall der Nummer 1.1 (§ 4 Abs. 1 Satz 3) vorliegt	je Seite	0,10
2.1.1.2	farbig	je Seite	0,20
2.1.2	DIN A3		
2.1.2.1	schwarz-weiß	je Seite	0,20
2.1.2.2	farbig	je Seite	0,40
2.1.3	größer als DIN A3	je Seite	in voller Höhe
2.2	Kopien oder Ausdrucke bei schriftlicher Reproduktion von verfilmten Akten		
2.2.1	schwarz-weiß	je Seite	0,25
2.2.2	farbig	je Seite	in voller Höhe
2.3	sonstige Datenträger, sofern nicht von den Nummern 2.1 und 2.2 erfasst, insbesondere Filmkopien	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für besondere Verpackungen	in voller Höhe	
2.5	Aufwendungen für besondere Beförderungen	in voller Höhe	

6.3 Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung – ThürTPVO –)

vom 29. September 2020, in der derzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung des Transparenzportals

(1) Die Landesregierung stellt das Transparenzportal nach § 7 ThürTG als Internetanwendung auf dem Verwaltungsportal des Freistaats Thüringen unter „<https://verwaltung.thueringen.de/>“ bereit. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der Informationen können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(2) Die Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle thematisch geordnet bereitgestellt. Folgende Kategorien werden eingerichtet:

1. Bevölkerung und Gesellschaft
2. Energie
3. Internationale Themen
4. Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel
5. Regionen und Städte
6. Verkehr
7. Wissenschaft und Technologie
8. Bildung, Kultur und Sport
9. Gesundheit
10. Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit
11. Regierung und öffentlicher Sektor
12. Umwelt
13. Wirtschaft und Finanzen

(3) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum

2. Uhrzeit
3. Suchbegriffe
4. abgerufene Datensätze und
5. Session-ID als Identifikationsmerkmal; dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können als Grundlage anonymer statistischer Auswertungen, welche ihrerseits in der Internetanwendung nach Absatz 1 veröffentlicht werden können, verwendet werden.

§ 2

Verantwortlichkeiten, Nutzungsbedingungen, Zuständigkeiten

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen verantwortlich für:

1. das Setzen und Aktualisieren der elektronischen Verweise einschließlich der Verknüpfung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG in der betroffenen Kategorie,
2. die Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 4, 5 und 9 ThürTG ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der Information in das Transparenzportal unter Beachtung des § 7 Abs. 8 ThürTG,
4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürTG und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung betroffenen Rechte, insbesondere des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Transparenzportals hingewiesen.

(2) Neben den in § 7 Abs. 1 ThürTG genannten Informationsangeboten können weitere Informationsangebote mit dem Transparenzportal verknüpft werden. Die Entscheidung über das Setzen einer Verknüpfung trifft die für die Einrichtung und den Betrieb der Informationssammlung fachlich zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird eine Information geändert, beginnt die Frist des § 7 Abs. 8 ThürTG erneut; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Vorherige Versionen sind in der Regel zu löschen; sie sind nur dann weiterhin bereitzustellen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht.

(4) Die Nutzungsbedingungen für die Informationen richten sich unter Beachtung des § 7 Abs. 9 ThürTG nach den durch die einstellende öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für diese Informationen, auf die elektronisch verwiesen wird.

(5) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. den Betrieb des Transparenzportals entsprechend den sich aus § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 und 3 ThürTG sowie dieser Verordnung ergebenden Funktionalitäten sowie
2. die Wartung und Pflege des Transparenzportals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der Informationen durch die die Informationen einstellende öffentliche Stelle ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen.

§ 3

Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung bei dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die für die Einstellung, Änderung und Löschung der Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium unverzüglich, wenn sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Die einstellenden öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung von Informationen Fehler auftreten. Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn gravierende technische Probleme beim Betrieb der eingesetzten elektronischen Anwendung bestehen.

§ 4

Kosten, Nutzungsentgelte

- (1) Das Land trägt die Kosten für Betrieb, Redaktion, Wartung und Pflege des Transparenzportals.
- (2) Nutzungsentgelte, die eine öffentliche Stelle nach den Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 für die Nutzung der von ihr eingestellten Informationen erhebt, verbleiben bei dieser öffentlichen Stelle.

§ 5

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einträge im Transparenzportal sind bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den Kategorien nach § 1 Abs. 2 zu prüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Informationsregisterverordnung vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) außer Kraft.

6.4 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)

vom 10. Oktober 2006, in der derzeit geltenden Fassung

Erster Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für
 1. das Land, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder einer Gebietskörperschaft unterliegen sowie
 3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle einer oder mehrerer der in den Nummern 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind
 1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft; zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
 - b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 unterliegen.
- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;
2. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 1 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
- (3) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über
 1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.
- (4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
- (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.
- (3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich

zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und/oder komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

- (1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- (3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag möglichst rasch an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.
- (4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne des § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Ablehnung des Antrags

- (1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Ihr sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person elektronisch mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 und 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, sie auszusondern.
- (4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6

Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Anspruch auf Informationszugang nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 keine Entscheidung mitgeteilt, kann sie Klage

nach Absatz 1 erheben. Eine Klage gegen die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kontrolle ausübende Körperschaft ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die private informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, steht ihr der Rechtsweg nach Absatz 1 offen.

§ 7

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Dritter Abschnitt **Ablehnungsgründe**

§ 8

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6

hätte, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9 Schutz privater Belange

- (1) Soweit
1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
 3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,
- ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der nach Satz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.
- (2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Vierter Abschnitt

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um in angemessenem Umfang eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu fördern. Im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt wirken das Land und seine Gebietskörperschaften auf die Nutzbarkeit elektronischer Informationsnetze und -systeme hin. In diesem Rahmen verbreiten die informationspflichtigen Stellen zunehmend Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits elektronisch vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Soweit die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht bereits anderen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts unterliegt, haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeige- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11

Umweltzustandsbericht

Die Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 12

Verwaltungskosten

- (1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für
 1. die Erteilung mündlicher Auskünfte,
 2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder
 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.
- (4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen verlangen. Die erstattungsfähigen Kosten bemessen sich nach den nach Absatz 3

maßgeblichen Verwaltungskostensätzen für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6.5 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO)

vom 23. November 2006, in der derzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen aufgrund des Thüringer Umweltinformationsgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die verwaltungskostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis.
- (2) Soweit im Fall einer öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt.
- (3) Die Bestimmungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 2

Verwaltungskostenfreie öffentliche Leistungen

Für die Erteilung mündlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort werden keine Verwaltungskosten erhoben. Verwaltungskostenfreiheit besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme der öffentlichen Leistung abgelehnt oder eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	Gebühren		
1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte	nach Zeitauf- wand	mindestens 5 höchstens 500
1.2	Herausgabe von Dupli- katen	nach Zeitauf- wand	mindestens 5 höchstens 500
2	Auslagen		
2.1	Herstellung von Dupli- katen		
2.1.1	Anfertigen von Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Papier- vorlagen		
2.1.1.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.1.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2	Anfertigen von Farb- Kopien bis DIN A3		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	3,00

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	1,00
2.1.3	Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite	0,50
2.2	Herstellung von Filmkopien oder Kopien auf anderen Datenträgern als Papier	in voller Höhe	
2.3	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	

6.6 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

vom 23. September 2005, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben
 1. Behörden des Landes,
 2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
 3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der

- Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
 2.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten

nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
 2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
1. das Land,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht

wird. Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und

2. für die Entscheidung über

a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und

b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den an-

gefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch

nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an

die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungkostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1

kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21 Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen

und die Erstattung von Auslagen regeln. Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
 2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 4. der Rücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
 5. der Rücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.
- (4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden

erlassen. Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285-321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

6.7 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

vom 3. Dezember 2001, in der derzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 321 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder - und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öf-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Aus-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	lagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Be- förderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Be- nutzung fremder Gegen- stände	in voller Höhe	

Stichwortverzeichnis

Abhilfebefugnis.....	2.1
Akteneinsicht	3.4
Altlasten	3.5
amtliche Informationen	3.4
Anonymisierung.....	3.3
Anwendungsbereich.....	3.2
Auskünfte (einfache).....	1.2
Auskunftsrecht der Presse	5.1
außenwirksames Handeln.....	3.1
Beanstandung	1.1
Befugnisse	1.1
berechtigtes Interesse	3.5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	3.5
Bundesverfassungsgericht (BVerfG)	5.1
Datenschutzregisterverordnung.....	2.1
Eilantrag	5.1
Einwilligung.....	3.3
Entschließung.....	5.1
Evaluationsbericht.....	1.1
Evaluiierung	1.2
Flucht in das Privatrecht.....	5.1
Fraktion	3.3
Gebühren.....	1.2
Gesundheitsdaten	3.3
Grundstücksdaten.....	3.5
gubernative Aufgaben	3.1
Identifizierbarkeit.....	3.5
Internetplattform FragDenStaat.de.....	3.2
Jubiläum.....	1.1
juristische Person des Privatrechts	3.2
Klage	5.2
Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) ...	3.2
Kommunen.....	1.1
Landesärztekammer Thüringen (LÄK).....	5.2
Meldedaten der Gesundheitsämter zu COVID-19 (sogenannte Linelist)	3.3
Modellprojekt.....	1.1

öffentliche Aufgaben.....	5.1
öffentliche Stelle	3.1
öffentliches Interesse.....	3.5
Protokoll.....	3.4
Pseudonymisierung	3.3
Robert-Koch-Institut (RKI).....	3.3
schutzwürdige Interessen der Betroffenen	3.5
Stadtverwaltung	3.4
Statistik	3.3
Stiftung des bürgerlichen Rechts.....	5.1
Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	5.1
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)	3.3
Thüringer Landesmedienanstalt	1.1
Thüringer Obergerverwaltungsgericht (ThürOVG)	5.2
Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)	3.5, 1.1
Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG).....	3.5
Transparenzgesetz	1.1
Urheberrecht	5.2
Verfügungsbefugnis	5.2, 2.1
Verfügungsrecht.....	2.1
Veröffentlichungspflicht	1.1
Verwaltungsaufgaben.....	3.1
Verwaltungsaufgaben, öffentlich-rechtliche	3.2
Verwaltungsgericht	5.2
Verwaltungskosten.....	1.2
Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO).....	1.2
vorhandene amtliche Informationen.....	3.1
vorhandene Informationen	3.4, 3.3
Vorhandensein von Informationen.....	2.1
Vortragsreihe.....	5.2
Wissenschaftlicher Beirat zum Corona-Pandemiemanagement.....	3.1
Zweckänderung.....	3.3